

Studie über das deutsche Patentwesen nach dem Kriege.

Nach vorliegenden Mitteilungen besteht die Absicht, die deutschen Patente zu beschlagnahmen, um sie im Rahmen der deutschen Reparationen zu verwerten, soweit es sich nicht um kriegswichtige Patente handelt, die wohl überhaupt enteignet werden dürfen. Es ist die Frage zu prüfen, wie eine solche Verwertung durchgeführt werden kann und welche Rechtsfolgen sie auslöst.

Es darf vorausgeschickt werden, daß es sich doch nur um die Beschlagnahme derjenigen Patente handeln kann, die im Besitze Deutscher (natürlicher oder juristischer Personen) sind, so daß eine generelle Beschlagnahme sämtlicher deutschen Patente nicht in Frage kommt. Wohl aber handelt es sich um die Beschlagnahme einerseits der deutschen, andererseits der ausländischen Patente, deren Besitzer Deutsche sind. Es wird daher nachstehend unter einem deutschen, einem amerikanischen, einem englischen usw. Patent das deutsche, das amerikanische, das englische usw. Patent eines Deutschen (natürliche oder juristische Person) verstanden.

Die Verwertung eines jeden Patentbesitzes erfolgt durch seine Benutzung. Das deutsche Recht kennt vier Benutzungsarten, nämlich das Herstellen (hierunter sei auch das Anwenden eines geschützten Verfahrens verstanden), das Feilhalten, das In-Verkehr-bringen oder das Gebrauchen eines geschützten Gegenstandes; alle diese Benutzungsarten sind durch das Patent dem Patentinhaber vorbehalten. Die Verwertung eines Patentbesitzes kann nur durch die Herstellung oder durch das In-Verkehr-bringen des geschützten Gegenstandes erfolgen. Die Verwertung eines Patentbesitzes erfolgt also abgesehen davon, daß der Patentinhaber selbst den geschützten Gegenstand herstellt oder ihn einführt, dadurch, daß einem hierzu zunächst nicht Berechtigten das Herstellen in Deutschland oder die Einfuhr nach Deutschland gestattet wird. Dies erfolgt im allgemeinen durch eine Lizenzvergebung. Die beabsichtigte Beschlagnahme kann also nur zum Ziele haben, den Patentinhaber zu veranlassen, daß er an seinem Patent einem Dritten eine Lizenz erteilt, die einer Zwangslizenz gleichkommt. Nur mit dem Unterschiede, daß diese Zwangslizenz nicht im Wege eines gerichtlichen oder patentamtlichen Verfahrens, sondern auf Grund obrigkeitlicher Anordnung, z.B. einer solchen des Kontrollrates zustande kommt. Ein weiterer Unterschied gegenüber dem gewöhnlichen Zwangslizenzverfahren besteht darin, daß die Lizenzgebühren ganz oder zum Teil nicht dem Patentinhaber zugute kommen, sondern dem Reparationsfond gutgeschrieben werden. Ein solches Verfahren würde natürlich bedeuten, daß der Patentinhaber hinsichtlich der Lizenzgebühren ganz oder teilweise enteignet wird, wobei es der künftigen deutschen Regierung vorbehalten bleiben kann, die in dieser Weise betroffenen Patentinhaber aus Steuermitteln o.ägl. zu entschädigen.

Es wäre natürlich unzweckmäßig, generell sämtliche einem Deutschen gehörenden Patente (im In- und Auslande) einer Zwangslizenz zu unterwerfen, da dies zu einem unkontrollierbaren Chaos führen müßte. Zu empfehlen ist ein Aufgebotsverfahren, wie es z.B. bei den sog. "Vergeltungs-Patenten" in Deutschland angewandt worden ist. Ein solches Verfahren würde etwa wie folgt zu gestalten sein:

Wer als Angehöriger eines Staates, der mit Deutschland in der Zeit vom 1.9.39 bis zum 9.5.45 im Kriege stand, ein Interesse an der Benutzung eines einem Deutschen gehörenden Patentes besitzt, hat dies einer Zentralstelle (Kontrollrat o.dgl.) zu melden und um Lizenz (Herstellung- oder Einfuhrlizenz oder beides) nachzusuchen, dabei gegebenenfalls auch seine Vorschläge hinsichtlich der von ihm zu gewährenden Gegenleistung zu machen. Derartige Gesuche werden in regelmäßigen Abständen in den in Frage kommenden Ländern veröffentlicht, so daß Dritte, die an dem in Anspruch genommenen Patent bereits Rechte besitzen, diese geltend machen können. Der Kontrollrat o.dgl. kann nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die nachgesuchte Lizenz versagen oder ganz oder zum Teil gewähren und dabei die begründeten Rechte Dritter berücksichtigen. Natürlich ist der Patentinhaber selbst von dem Eingang eines solchen Lizenzgesuches zu benachrichtigen, ihm ist dabei aufzuerlegen, daß er ihm bekannte Rechte Dritter dem Kontrollrat meldet. Es bedarf keines Hinweis, daß solche Rechte Dritter in mannigfachster Form bestehen können, als alle aufzuführen ist nicht möglich. Als Beispiele seien genannt: Bereits bestehende einfache oder ausschließliche Lizenzen, Verbenutzungsrechte, sonstige Mitbenutzungsrechte, Konzernrechte usw., wobei solche Rechte häufig Angehörigen neutraler oder solcher Staaten zustehen werden, die mit Deutschland im Kriege standen. Nicht zu vergessen sind die Rechte der Erfinder, die nach amerikanischem, neuerdings aber auch nach deutschem Rechte (Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12.7.42, RGBl. I S. 466, und Durchführungsverordnung hierzu vom 20.3.43, RGBl. I S. 257) einen rechtlichen Anspruch auf angemessene Vergütung für die Überlassung ihrer Erfindung an den Unternehmer besitzen und durchaus nicht immer durch eine einmalige Zahlung abgegolten, sondern z.B. am Umsatz des patentierten Gegenstandes beteiligt sind, also an ihrem doch nicht antastbaren Recht geschmälert werden, wenn dieser Umsatz (des Patentinhabers) durch das Hinzukommen eines neuen Fabrikanten, des Zwangslizenznehmers, gemindert wird. Aber mit all diesen Schwierigkeiten wird man wohl am ehesten eben durch das hier empfohlene Aufgebotsverfahren fertig, denn der Kontrollrat hat es in der Hand, bei der Vergebung der nachgesuchten Zwangslizenz alle diese Rechte Dritter zu berücksichtigen und danach die Höhe der Lizenzgebühren festzulegen oder die Lizenz überhaupt zu verweigern.

Es ist nicht verkennbar, daß das hier behandelte Aufgebotsverfahren Nachteile aufweist: Es bedarf zu seiner Durchführung eines entscheidenden Instanz und einer gewissen Zeitdauer. Aber es ist zu beachten, daß das Aufgebotsverfahren im Gegensatz zum gewöhnlichen Zwangslizenzverfahren keinen Parteien-Schriftwechsel, keine Berufung usw. kennt. Dem Patentinhaber sind in der Regel alle an dem in Anspruch genommenen Patent bestehenden Rechte Dritter bekannt, er kann diese Rechte unverzüglich nach seiner Benachrichtigung durch den Kontrollrat diesem bekannt geben und zugleich die Inhaber dieser Rechte benachrichtigen, so daß auch diese selbst in kürzester Frist Einwände beim Kontrollrat erheben können. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Kontrollrat endgültig. Zur Abkürzung des Verfahrens kann den Lizenzbewerbern zur Auflage gemacht werden, daß sie hinsichtlich der Patente eines deutschen Inhabers ihre Wünsche in einem einzigen Verfahren geltend machen, also gegenüber einem einzigen deutschen Patentinhaber nicht in zeitlicher Aufeinanderfolge mehrere Verfahren einleiten. Die unvermeidliche Inkaufnahme von Büroarbeit und Zeitaufwand ist besser als eine generelle Beschlagnahme der

Patente Deutscher, die zur Folge haben müßte, daß die doch wahrlich nicht geringe Regsamkeit des deutschen Erfindergeistes zum Erlahmen kommt, woran keine der kriegführenden Parteien interessiert ist.

Zwei Voraussetzungen für eine befriedigende Ausnutzung der Patente Deutscher sind aber zu erfüllen:

Pharmakia Die (auch im Rahmen von Reparationsleistungen) nutzbringendste Verwertung eines Patentes ist die Herstellung des patentierten Gegenstandes. Das setzt aber voraus, daß eine entsprechende Industrie besteht. Gerade das deutsche Patent, dessen Wirksamkeit doch auf das Gebiet des Deutschen Reiches beschränkt ist (die neuen Grenzzeichnungen der Potsdamer Konferenz werfen dieser Gebietsfrage Probleme besonderer Art auf), läßt sich also dann nicht in befriedigendem Maße auswerten, wenn und solange die Industrie darniederliegt oder niedergehalten wird. Für amerikanische Patente (Deutscher!) gilt dies nicht, da die amerikanische Industrie völlig erhalten ist. Auch die englische Industrie ist im Mutterlande wohl nur wenig geschädigt, aber Ähnliches wie für Deutschland gilt auch für Frankreich, Belgien und Holland.

Die zweite Voraussetzung besteht darin, daß die auszuwertenden Patente überhaupt noch in Kraft sind. Mit Ausnahme von Nord-Amerika und Kanada, wo jährliche Aufrechterhaltungsgebühren nicht zu zahlen sind, konnten Deutsche ihre ausländischen Patente von Beginn des Krieges ab durch Zahlung der Gebühren nicht aufrechterhalten mit Ausnahme von den Fällen, in denen ausländische Geschäftsfreunde diese Zahlungen übernehmen konnten und durften. In Frankreich, Belgien und Holland war wohl während der Zeit der Besetzung durch die Deutschen, also etwa vom Herbst 1940 an die Zahlung von Gebühren möglich, aber auch in diesen Ländern sowie in den europäischen Auslandsstaaten konnten Deutsche Patentgebühren etwa seit Februar oder März 1945 nicht mehr zahlen. Das gilt sogar hinsichtlich der ~~Patente~~ Patente in Deutschland. Es muß also in erster Linie dafür gesorgt werden, daß den Deutschen die Möglichkeit gegeben wird, ihre in- und ausländischen Patente durch nachträgliche Zahlungen wieder in Kraft zu setzen, soweit sie durch Nichtzahlung der Gebühren erloschen sind. Hierbei ist zu beachten, daß in dem Intervall zwischen dem Erlöschen und Wiederaufleben der Patente an diesen sog. Zwischenbenutzungsrechte entstanden sein können. In diesem Zusammenhange tritt noch ein weiteres Problem in Erscheinung. So manchem deutschen Gewerbetreibenden, dessen heimatliches Werk zertrümmert und dessen Geschäftsverbindungen mit dem Ausland abgebrochen sind, wird man nicht zumuten können, von dem Recht des Wieder-in-Kraft-Setzens durch Zahlung erheblicher Gebühren Gebrauch zu machen in der bloßen Erwartung, daß an einem solchen wieder auflebenden Patent eine Zwangslizenz erteilt wird, von der doch der Patentinhaber nichts hat. Es kann aber sehr wohl sein, daß ein ausländischer Geschäftsmann ein Interesse an dem Wiederaufleben eines solchen Patentes besitzt, und man wird ihm dann ein Recht einräumen, ein solches Patent auf eigene Kosten wieder in Kraft zu setzen, das auf ihn übertragen werden könnte und dessen Benutzungsgebühren (Zwangslizenzgebühren) dem Reparationsfond gutgeschrieben werden.

Eine Sonderstellung nehmen in diesem Zusammenhange die österreichischen Patente ein, d.h. diejenigen Patente, die das ehemalige Patentamt in Wien, das eine Zeit lang als Zweigstelle des Reichspatentamtes geführt, dann aber aufgelöst wurde, an Deutsche erteilt hat. Bekanntlich konnten diese österreichischen Patente mit den entsprechenden deutschen Patenten (Altreichs-Patenten) zusammengeschieden werden, wovon vielfach, weniger aus politischen als aus finanziellen Gründen, Gebrauch gemacht worden ist. Österreich ist heute wieder ein selbständiger, vom Deutschen Reich losgelöst, Staat, und man wird daran denken müssen, auch die österreichischen Patente (nicht nur deutscher Inhaber!) wieder zu selbständigen zu

machen,

Damit komme ich zu der weiteren Frage, wie denn überhaupt in der Zukunft das deutsche Patentwesen zu gestalten sein wird. Davon kann doch wohl keine Rede sein, künftig das deutsche Patentwesen und Patentrecht überhaupt auszutilgen. Es wäre absurd, ein Land mitten in Europa mit einer auch heute hoch entwickelten oder wenigstens entwickelbaren Industrie, die sich wie in langen früheren Jahren ausschließlich friedlicher Arbeit widmen kann, patentrechtlich in einen Urzustand, nämlich in einen völlig patentfreien Zustand zurückzusetzen, in dem sich heute kaum ein Land der Erde befindet. Zeitungsberichte ergeben ja auch bereits, daß die vier Berlin besetzenden Mächte beabsichtigen, das Reichspatentamt wieder herzurichten und in gemeinsame Verwaltung zu übernehmen.

Entscheidet man sich für Beibehaltung des deutschen Patentwesens, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß man allein schon aus Zweckmäßigkeitsgründen einfach das derzeit bestehende Patentgesetz (vom 5.5.1936, gültig ab 1.10.36), natürlich auch das Reichspatentamt, wie es zuletzt bestand, beibehält. Das derzeitige deutsche Patentgesetz gehört glücklicher Weise zu denjenigen, dem Wohle der in- und ausländischen Allge-meinheit dienenden Gesetzen, die zwar in der Nazi-Zeit ent-standen sind, aber so ziemlich völlig von nationalsozialisti-schen Einflüssen freigehalten werden konnten. Es kam ja nicht dazu, ein nationalsozialistisches Patentgesetz zu schaf-fen. Abgesehen von einigen verfahrenstechnischen Änderungen weist das derzeitige deutsche Patentgesetz gegenüber dem frü-heren (vom 7.4.1891) den Unterschied auf, daß es vom Anmelder-zum Erfinder-Prinzip übergegangen ist, das Recht auf das Pa-tent besitzt nicht mehr derjenige, der die Erfindung zuerst an-meldet, sondern nur der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Damit hat das deutsche Patentgesetz sich dem nordamerikani-schen angenähert, das bekanntlich von jeher das Erfinder-prinzip in noch ausgeprägterer Form kennt. Die Beibehaltung des derzeitigen Patentgesetzes würde bedeuten, daß man nach wie vor am Vorprüfungssystem festhält (die deutsche Vorprü-fung ist ständig von aller Welt als hervorragend anerkannt worden!) und auch wieder zum Einspruchsverfahren zurückkehrt, das ja schon im ersten deutschen Patentgesetz von 1877 veran-kert war und nur im Kriege aus Personal-Gründen aufgegeben war. Der Beamtenkörper des Reichspatentamtes, sowie auch die Patent-anwaltschaft sind, soweit ersichtlich, weitgehend erhalten ge-blieben und lassen sich leicht von nationalsozialistischen Ein-flüssen reinigen. Unbekannt ist mir allerdings, ob die welt-berühmte Bibliothek des Reichspatentamtes, die die Grundlage der Vorprüfung darstellt, erhalten bleiben konnte, doch liessen sich auch insoweit Schäden verhältnismäßig rasch beseitigen.

Viel dringender als die hier nur kurz angeschnittenen Fra-gen ist aber eine andere: Zahlreiche aus Erfinderkreisen tag-täglich bei mir einlaufende Anfragen lassen erkennen, daß der derzeitige anarchistische Zustand, das völlig Fehlen eines deutschen Patentamtes auf die Dauer völlig untragbar ist. Es ist dies ein Beweis dafür, daß ein Bedürfnis nach Aufrechter-haltung des deutschen Patentwesens tatsächlich besteht. Wes-sentlicher als die Frage, ob und wie man künftig das deutsche Patentwesen zu gestalten habe, ist die Tatsache, daß das deutsche Patentwesen so r a s c h als möglich wieder in Gang zu bringen ist. Es liegt dies nicht nur im Interesse der deutschen, sondern auch der ausländischen Gewerbetreibenden. Zur Zeit ist es nicht möglich, irgendwelchen gewerblichen Rechtsschutz (Patent, Gebrauchsmuster, Warenzeichen) anzumel-

den. —
Zeitaufwand ist besser als ...

den. Es ist beschleunigt die Möglichkeit hierzu zu schaffen. Das Reichspatentamt in Berlin ist zur Entgegennahme von Anmeldungsunterlagen z.Zt. nicht in der Lage, es ist zerstört und ebenso wie andere denkbare zentrale Stellen wie beispielsweise das Reichsgericht in Leipzig postalisch nicht erreichbar. Andererseits ist ein mir unterbreiteter Vorschlag, die örtlichen Amtsgerichte oder Notariate zur Entgegennahme der Anmeldungsunterlagen zu befugen, nicht durchführbar, weil es bei der Vielzahl der Amtsgerichte und Notariate undurchführbar wäre, die durch die Einreichung der Anmeldungsunterlagen begründeten Prioritätsansprüche gegeneinander abzugrenzen; außerdem sind Amtsgerichte und Notariate vom Ausland her postalisch nicht erreichbar. Anmeldungsunterlagen sollten, was sehr wichtig ist, nur bei solchen Stellen hinterlegt werden, die auf patentrechtlichem Gebiet Erfahrungen besitzen. Einen Ausweg aus all diesen Schwierigkeiten schafft der Vorschlag, die deutschen Patentanwälte zur Entgegennahme von Anmeldungsunterlagen zu bevollmächtigen. Es gibt rund 400 über ganz Deutschland etwa gleichmäßig verteilte Patentanwälte, deren Wohnsitz von jedweden Orte aus postalisch erreichbar ist. Diesen (natürlich politisch überprüften) Patentanwälten wären Stempel auszuhandigen ähnlich demjenigen, den das Patentamt in Wien benutzte, die nicht nur den Tag, sondern auch Stunde und Minute des Eingangs vermerkten. Allerdings wäre dies Verfahren noch nicht ausreichend, weil die deutschen Patentanwälte vom Ausland her postalisch nicht erreichbar sind. Es müßte, solange das Reichspatentamt noch nicht arbeitsfähig ist, ein ausländisches Patentamt um Mithilfe ersucht werden. Hierfür kommt das Schweizerische Amt in Bern, das allerdings keine Vorprüfung kennt, oder z.B. das Patentamt in Haag in Frage, das bekanntlich eine ausgezeichnete Vorprüfung durchführt. Ich schlage vor:

Die deutschen Patentanwälte werden im angegebenen Sinne zur amtlichen Entgegennahme von Anmeldungsunterlagen befugt, außerdem wird das Patentamt in Haag gebeten, für das deutsche Reichsgebiet bestimmte Anmeldungsunterlagen entgegenzunehmen. Die deutschen Patentanwälte erhalten die Möglichkeit, von Zeit zu Zeit unter Vermittlung der alliierten Post die bei ihnen eingegangenen und durch den erwähnten Stempel registrierten Unterlagen nach dem Haag zu senden. Im Haag werden die eingehenden Unterlagen endgültig in zeitlicher Reihenfolge registriert und, soweit möglich, amtlich hinsichtlich der Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes geprüft. Auf diese Weise wäre schon jetzt die Möglichkeit gegeben, vom In- und Ausland aus Anmeldungsunterlagen unter Wahrung internationaler Priorität einzuführen, reichlich trotz der z.Zt. in Deutschland bestehenden postalischen Schwierigkeiten.

gez. Hahn
Patentanwalt